

An alle Bildungsdirektionen, alle direkt nachgeordnete Dienststellen, alle Sektions- und GruppenleiterInnen (UG 30) der Zentraleitung im Hause

BM BWF - Präs/2 (Koordination Budgetangelegenheiten Bildung (UG 30))

**MinR Franz Friedrich**  
Leiter Präs/2

[franz.friedrich@bmbwf.gv.at](mailto:franz.friedrich@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-4611  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2021-0.403.426

## **Bundesfinanzgesetz 2021, Durchführung für den Bereich der Untergliederung 30**

### **RUNDSCHREIBEN Nr. 2/2021**

<u>Verteiler:</u>	VII-N
<u>Sachgebiet:</u>	Budget- und Rechnungswesen
<u>Inhalt:</u>	Bundesfinanzgesetz 2021, Durchführung im Budgetvollzug der UG 30
<u>Geltung:</u>	Finanzjahr 2021

In der Beilage wird die Note GZ 2021-0.824.649 des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Juni 2021 betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 2021 zur Kenntnis gebracht.

Die aus diesen Durchführungsbestimmungen (in der Folge: DFB zum BFG 2021) ersichtlichen formellen und materiellen Regelungen für den Budgetvollzug der Untergliederung 30 werden hiermit bis auf weiteres für den gesamten Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentraleitung und die ihr nachgeordneten Dienststellen) in Kraft gesetzt.

Sie besitzen subsidiäre Geltung, sofern und soweit im vorliegenden Rundschreiben Nr. 2/2021 sowie in dem diesem Rundschreiben beiliegenden „*Handbuch Budgetvollzug 2021 (Untergliederung 30)*“ nicht ergänzende bzw. präzisierende Regelungen getroffen werden.

Die aus dem beiliegenden „*Handbuch Budgetvollzug 2021 (Untergliederung 30)*“ ersichtlichen Bestimmungen und Regelungen sind im Budgetvollzug der Untergliederung 30 wie folgt integrierender Bestandteil der Haushaltsführung sämtlicher Dienststellen des Bildungsressorts:

- Abschnitt A des Handbuches trifft die DFB zum BFG 2021 ergänzende sowie den Budgetvollzug 2021 begleitende Regelungen für den gesamten Ressortbereich (Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und alle ihr nachgeordneten Dienststellen).
- Die aus dem Abschnitt B des Handbuches zu ersehenden Regelungen betreffen ausschließlich den Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Das vorliegende Rundschreiben Nr. 2/2021 tritt mit Ende des Finanzjahres 2021 außer Kraft und ist danach bis zum Inkrafttreten eines BMBWF-Rundschreibens betreffend die Durchführung des Bundesfinanzgesetzes 2022 sinngemäß anzuwenden.

Wien, 4. Juli 2021

Für den Bundesminister:

Mag. Martin Netzer, MBA

Anlagen: DFB zum BFG 2021  
Handbuch Budgetvollzug 2021 (Untergliederung 30)  
Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013 samt Anhang  
Änderung der Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 70/2015

Elektronisch gefertigt